



European Institute of Public Administration
Institut européen d'administration publique

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte Die neue Komitologie



EIPA-Leitfaden

Version 3 – September 2011

Das EIPA-Komitologie-Team und die Verfasser dieses Leitfadens



Dr. Alan Hardacre
Tel.: +31 43 32 96 282
E-Mail: a.hardacre@eipa.eu



Dr. Michael Kaeding
Tel.: +31 43 32 96 382
E-Mail: m.kaeding@eipa.eu

Inhaltsverzeichnis

- 4 Einleitung
- 5 Warum werden der Europäischen Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen?
- 8 Komitologie – die Situation vor Lissabon
- 13 Lissabon und delegierte Rechtsakte – Artikel 290 AEUV
- 16 Lissabon und Durchführungsrechtsakte – Artikel 291 AEUV
- 22 Schlussfolgerung
- 24 Referenzmaterial
- 26 Die langjährige Expertise des EIPA im Bereich der Komitologie
- 27 EIPA-Seminare zu delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten
- 29 Weitere Informationen

Einleitung

Der Vertrag von Lissabon¹ führt zu erheblichen Veränderungen theoretischer und praktischer Art bei der Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Europäische Kommission. Der Vertrag von Lissabon stellt die letzte Änderung in einer langen Reihe von Anpassungen im System der Durchführungsausschüsse dar, die die Kommission bei der Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse kontrollieren. Und ohne Zweifel ist er die wichtigste Reform mit Blick auf die Verfahrensprozesse, Rechtsgrundlagen und das institutionelle Gleichgewicht. Der Vertrag von Lissabon hat die Art, wie mit der Komitologie von allen Beteiligten gearbeitet wurde, grundlegend verändert.

Zunächst ist das sogenannte System der Komitologie, das im Artikel 202 EGV begründet lag und durch den Komitologiebeschluss 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 in seiner abgeänderten Version vom 18. Juli 2006 (Ratsbeschluss 2006/512/EG) umgesetzt wurde, teilweise redundant geworden. Mit dem Inkrafttreten der Artikel 290 und 291 AEUV verfügen wir über zwei neue Rechtsgrundlagen in den Verträgen, die jetzt das regulieren, was vorher nur als Komitologie bekannt war. Dies bedeutet, dass wir jetzt über zwei Wege für die Übertragung von Befugnissen an die Kommission verfügen. Wie dies bei so vielen Artikeln des Vertrags der Fall ist, mussten diese erst in Form von Sekundärrecht umgesetzt werden. Diese Verfahren sind nunmehr abgeschlossen. Dies ermöglicht uns eine Erläuterung und Bewertung der Änderungen, die eingeführt wurden. Dieser praktische Leitfaden soll die verfahrensmäßigen und politischen Änderungen jeweils einzeln vorstellen, die sich durch diese beiden Artikel ergeben haben. Auch sollen die Herausforderungen hervorgehoben werden, die sich folglich für alle ergeben, die sich künftig mit delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten befassen.

In diesem Leitfaden wird zunächst darauf eingegangen, warum der Europäischen Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden und warum dies für die europäischen Angelegenheiten sowie für alle Beteiligten der europäischen Politikgestaltung zunehmend wichtig wird. Anschließend befassen wir uns kurz mit dem alten Komitologiesystem und situieren die Artikel 290 und 291 AEUV, um so ein besseres Verständnis über das Ausmaß der eingetretenen Veränderungen zu erlangen. Sodann befasst sich der Leitfaden mit den beiden neuen Rechtsgrundlagen und zeigt auf, wie sie umgesetzt wurden. Begonnen wird dabei mit Artikel 290 über delegierte Rechtsakte: wir erklären um was es sich dabei genau handelt und wie das

¹ Bitte beachten Sie, dass der Vertrag von Lissabon diesem Leitfaden zugrunde liegt. Der Vertrag von Lissabon ändert den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EGV). Er trat am 1. Dezember 2009 in Kraft. Hin und wieder wird der Leitfaden allerdings auch auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EGV), der vor dem Vertrag von Lissabon in Kraft war, verweisen.

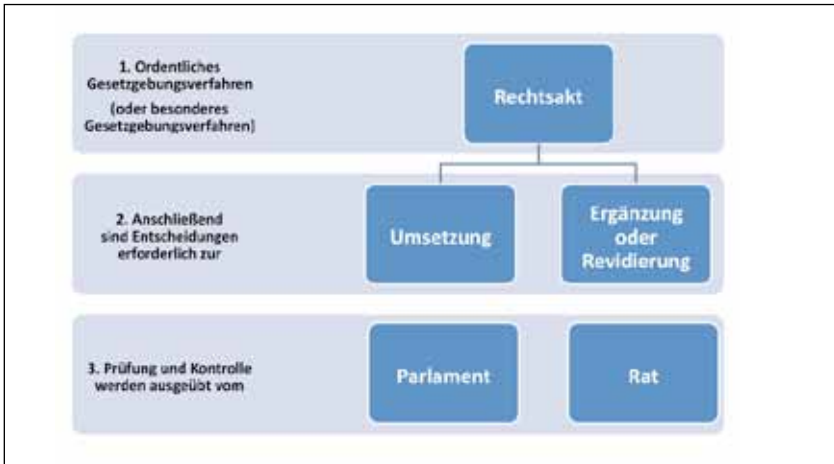
neue Verfahren in der Praxis funktioniert. Im Anschluss daran wird auf Artikel 291 – Durchführungsrechtsakte –, d.h. die neuen Komitologieverfahren, eingegangen. Am Ende des Leitfadens werden die wesentlichen Herausforderungen und Chancen beleuchtet, die die Beteiligten in Zukunft im Auge behalten müssen in der Hoffnung, dass mit diesem aktuellen EIPA-Leitfaden allen Interessierten an delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten die Änderungen rasch deutlich werden und sie imstande sind, die Auswirkungen für sich und ihren Arbeitgeber zu bewerten. Dies zu verstehen ist von größter politischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Nicht ohne Grund gilt das neue System als wichtiger Austragungsort zukünftiger Auseinandersetzungen in der EU-Politikgestaltung.

Warum werden der Europäischen Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen?

Die Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Europäische Kommission war in den (Original) Römischen Verträgen des Jahres 1957 nicht vorgesehen. Doch es vergingen nur 4 Jahre, bis der erste Komitologieausschuss 1961 seine Arbeit in Brüssel aufnahm – so dringend war die Notwendigkeit, über ein System zu verfügen, in dem der Kommission Befugnisse übertragen werden, damit die Gesetzgebung auf europäischer Ebene rasch umgesetzt wird. Zum damaligen Zeitpunkt erforderte die Preisgestaltung von Agrarerzeugnissen eine rasche und koordinierte Aktualisierung. Damals schufen die nationalstaatlichen Minister das europäische Pendant eines Prozesses, das in allen EU-Mitgliedstaaten vorhanden war. In diesem Prozess werden der Exekutive bei der Umsetzung von Gesetzen Befugnisse übertragen, damit die Gesetzgebung durchgeführt wird. Diese müssen anschließend genutzt werden, um übertragene Befugnisse vorzuschlagen. Im Falle Europas bedeutet dies, dass der Gesetzgeber der Europäischen Kommission Durchführungsbefugnisse gewährt.

Während es überwiegend Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, Rechtsvorschriften der EU umzusetzen, gibt es gleichzeitig eine Notwendigkeit, der Kommission Befugnisse zu übertragen, damit sie die europäischen Durchführungsmaßnahmen initiiert. Dazu verwendet sie unterschiedliche Verfahren, die den Mitgliedstaaten und dem Parlament Kontrolle über die Tätigkeit der Kommission verleiht. Das Komitologiesystem fußt auf Ausschüssen, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzen, die die Vorschläge der Kommission eingehend prüfen und letztendlich eine offizielle Stellungnahme abgeben, bevor die Kommission ihre Arbeit fortführen kann. Das Verfahren der Übertragung von Befugnissen an die Kommission kann gemäß der drei folgenden Phasen zusammengefasst werden:

Abbildung 1: Drei Phasen der Übertragung von Befugnissen

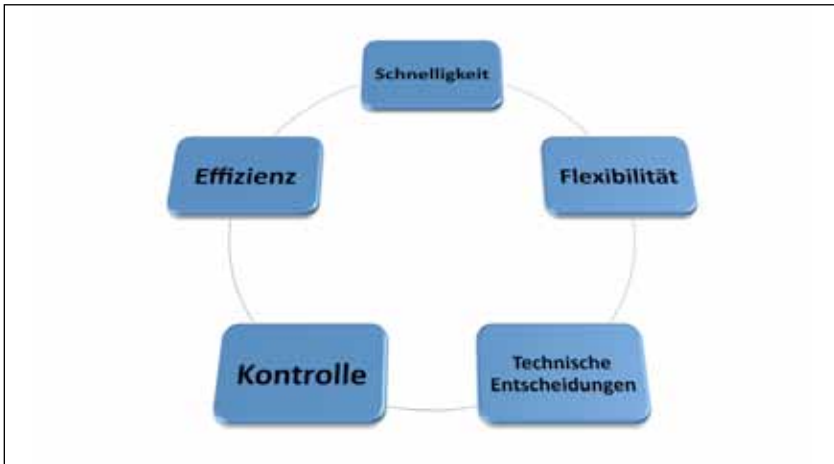


Quelle: EIPA

- **Mitentscheidung:** Die Kommission leitet Rat und Parlament einen Gesetzgebungsvorschlag zu. Darin ist die Übertragung von Aufgaben enthalten, die sie für sich selbst vorsieht. Parlament und Rat werden sich darauf verständigen, was übertragen wird. Außerdem klären sie, welche Kontrollebenen sie für die jeweiligen Übertragungsbereiche vorsehen. Die Gesetzgeber beschließen die Übertragungen und die dazugehörigen Kontrollmodalitäten.
- **Kommission:** Die zweite Phase setzt ein, wenn die Kommission eine Durchführungsmaßnahme zu erarbeiten hat. Hierzu verfügt die Kommission über eigene Expertise im Haus, und greift u.a. auf Komitologieausschüsse, Sachverständigengruppen oder Agenturen zurück. Letztlich übernimmt die Kommission die Verantwortung für den Entwurf der Durchführungsmaßnahme und legt sie dem Ausschuss zur Abstimmung vor; auch besteht die Möglichkeit, dass die Gesetzgeber ihre Zustimmung direkt aussprechen.
- **Gesetzgeber:** Die letzte Phase bezieht sich auf die Kontrolle der Aufgaben, die der Kommission übertragen wurden, durch die Gesetzgeber. In einigen Fällen müssen die Gesetzgeber die einzelnen Maßnahmen überwachen. In anderen Fällen wiederum müssen sie die Arbeit der Kommission in regelmäßigen Abständen prüfen, wenn die Überarbeitung des Sekundärrechts ansteht.

Die Gründe für diese besondere Übertragung von Befugnissen und für das über die Jahre entstandene System sind vielfältig. Sie können fünf Hauptgruppen zugeordnet werden:

Abbildung 2: Fünf Hauptgründe, die der Komitologie zugrunde liegen



Quelle: EIPA

- **Schnelligkeit:** Anpassungen an die Gesetzgebung oder Umsetzung der Gesetzgebung über die Komitologie kann innerhalb weniger Monate erfolgen (in Sonderfällen nur einige Tage) – dies ist weitaus schneller als Gesetzgebungsverfahren. So gesehen kann die Komitologie Teile der Gesetzgebung schnell aktualisieren, um sie im Einklang mit Ereignissen, neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Marktgeschehnissen zu bringen.
- **Flexibilität:** Das Komitologiesystem ist vom Zeitrahmen und Verpflichtungen flexibler als Gesetzgebungsverfahren. Dies vereinfacht vor allem auch die Verfassung von technischen Rechtsvorschriften.
- **Technische Entscheidungen:** Die Komitologie befasst sich größtenteils mit technischen Aspekten der Gesetzgebung. Die Kommission arbeitet einen Entwurf der technischen Maßnahmen aus, wird aber dabei von den Mitgliedstaaten und anderen sachverständigen Quellen (Sachverständigengruppen, EU-Agenturen) unterstützt. So stellt die Komitologie eine geeignete Ebene dar, auf der diese technischen Entscheidungen gefasst werden können.

-
- **Kontrolle:** Bei der Komitologie geht es unter anderem auch um die Kontrolle der Kommission. Der Kommission werden Befugnisse übertragen, technische Durchführungsmaßnahmen zu initiieren, die sie jedoch nur unter mitgliedstaatlicher Kontrolle ausführen kann. Das Ausmaß der Kontrolle korreliert mit dem Grad der Sensibilität der Maßnahmen.
 - **Effizienz:** Die Komitologie ermöglicht den Gesetzgebern die Fokussierung auf ihre legislative Kernarbeit und überträgt die technische Arbeit auf die Ebene der Sachverständigen – dies ist eine effizientere Allokation von Aufgaben, Expertise und Zeit.

Die Komitologie hat im Laufe der Jahre einige Veränderungen durchlebt: von einem System, in dem technische Entscheidungen schnell und effizient behandelt wurden, hin zu einem System, in dem zunehmend wichtigere Entscheidungen getroffen werden und in dem somit eine umfassendere Kontrolle erforderlich ist. Die Komitologieverfahren positionieren sich immer um einen Ausgleich, wie sensibel eine Maßnahme ist und wie viel Kontrolle die Gesetzgeber dafür benötigen.

Komitologie: die Situation vor Lissabon

Vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde gemäß der Änderung des Beschlusses des Rates Nr. 1999/468 von 2006 gearbeitet. Seitdem hat sich die Komitologie so schnell verbreitet, so dass es mittlerweile buchstäblich keinen EU-Politikbereich gibt, in dem Komitologie nicht vorgesehen ist.

Die Lage sah im Jahr 2009 wie folgt aus:

266 Komitologieausschüsse
894 Sitzungen von Komitologieausschüssen
1 808 Durchführungsmaßnahmen

Auf der Grundlage von Vertragsartikel 202 EUV und der Änderung des Beschlusses des Rates Nr. 1999/468 von 2006 waren fünf unterschiedliche Komitologieverfahren vorhanden. Diese Komitologieverfahren griffen alle auf Komitologieausschüsse zurück und hießen: Beratungsverfahren, Verwaltungsverfahren, Regelungsverfahren, Regelungsverfahren mit Kontrolle und das Verfahren bei Schutzmaßnahmen.

Die fünf unterschiedlichen Komitologieverfahren im Überblick:

1. Beratungsverfahren (Artikel 3 des Komitologie-Beschlusses):

Dieses Verfahren wurde angewandt, wenn die gemachten Änderungen politisch nicht sensibel waren – somit war dieses Verfahren das schnellste zum Treffen von Entscheidungen. Das Verfahren bestand darin, dass die Kommission dem Ausschuss einen Maßnahmenentwurf vorlegte, der dann seine Stellungnahme abgab – „gegebenenfalls nach Abstimmung“ (mit einfacher Mehrheit). Jeder Mitgliedstaat verfügte in diesem Verfahren über eine Stimme, somit waren alle Mitgliedstaaten gleichgestellt. Die Kommission musste in diesem Fall „der Stellungnahme weitestgehend Rechnung tragen“ und den Ausschuss darüber informieren, wie sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat. Rechtlich betrachtet war die Kommission nicht verpflichtet, der Stellungnahme des Ausschusses nachzukommen.

Beispiel: Gewährung von Fördermitteln oder Zuschüssen (kleine Beträge)

2. Verwaltungsverfahren (Artikel 4 des Komitologie-Beschlusses):

Dieses Verfahren fand bei zahlreichen Maßnahmen Verwendung, die sich auf die Führung der Gemeinsamen Agrarpolitik, Fischerei und die wichtigsten EU-finanzierten Programme bezogen. Im Wesentlichen wurde das Verfahren immer dann verwendet, wenn eine Entscheidung über Zahlen oder Berechnungen zu treffen war. Das Verwaltungsverfahren war deshalb für die Kommission anspruchsvoller, weil die gefasste Entscheidung von größerer Wichtigkeit, als die in einem Beratungsverfahren zustande gekommene, war. Die Kommission leitete dem Ausschuss den Entwurf einer Durchführungsmaßnahme zur Begutachtung zu. Der Ausschuss musste darüber abstimmen: dieses Mal mit qualifizierter Mehrheit unter Berücksichtigung der Stimmengewichtung im Rat. Fand sich für den Kommissionsentwurf im Ausschuss eine qualifizierte Mehrheit (255 von 345 Stimmen) oder kam keine qualifizierte Mehrheit für oder gegen das Vorhaben zustande (keine Stellungnahme), so wurde die Maßnahme von der Kommission angenommen. Führte eine Unstimmigkeit zu einer Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit gegen die Kommission, so wurde die Angelegenheit dem Rat zugeleitet. Der Rat hatte drei Monate Zeit, um den Kommissionsentwurf entweder zu bestätigen oder durch Abstimmung in qualifizierter Mehrheit anders zu entscheiden. Wurde der Rat innerhalb von drei Monaten nicht tätig, konnte die Kommission den ursprünglichen Entwurf einer Maßnahme erlassen. Kommission und Mitgliedstaaten konnten unterschiedlicher Meinung sein, ob ein Preis bei 10 € oder 15 € liegen sollte. Sie konnten aber nicht einfach entscheiden, dass es überhaupt keinen Preis mehr gibt. Kurz gesagt: die Kommission musste eine negative Stellungnahme des Ausschusses (91 Stimmen) vermeiden – was in der Praxis fast immer geschah.

Beispiele: Anwendung der GAP und Fischereipolitik, jährliche Aktionsprogramme für Drittländer

3. Regelungsverfahren (Artikel 5 des Komitologie-Beschlusses):

Dieses Verfahren wurde für Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen des Basisrechtsakts angewandt. Es galt für Maßnahmen, die für beide Gesetzgeber sensibler waren, da damit Legislativbefugnisse berührt wurden. Wie auch beim Verwaltungsverfahren legte die Kommission dem Ausschuss einen Entwurf einer Maßnahme vor. Damit die Maßnahme aber angenommen wurde, musste die Kommission hierbei eine positive Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit erhalten. War der Ausschuss außerstande, zur Unterstützung des Kommissionsentwurfs eine positive Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit herbeizuführen oder sprach er sich bei der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit gegen die Maßnahme aus, so wurde die Maßnahme zurück an den Rat verwiesen. In diesem Fall verfügte der Rat über einen Zeitraum von drei Monaten, um dieser Maßnahme zuzustimmen (Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit) oder sie der Kommission (Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit) zurückzuverweisen – auch hier konnte die Kommission ihren Originalentwurf annehmen falls der Rat untätig blieb. Somit konnte die Kommission nur Durchführungsmaßnahmen annehmen, falls sie eine Zustimmung über die qualifizierte Mehrheit (Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit) der Mitgliedstaaten im Ausschuss erhielt. Das Europäische Parlament hatte hier das sogenannte Kontrollrecht. Dies bedeutet, dass bei Maßnahmen, die auf Basisrechtsakten beruhten und die im Mitentscheidungsverfahren angenommen wurden, das Parlament über einen Monat verfügte, um einen unverbindlichen Entschluss zu verabschieden, falls von den Parlamentariern die Meinung vertreten wurde, dass die Kommission bei ihrer Durchführungsmaßnahme ihre Zuständigkeiten überschritten hatte. Aus offenkundigen Gründen (Unverbindlichkeit und einmonatiger Zeitrahmen) nutzte das Parlament dieses Kontrollrecht allerdings kaum.

Beispiele: Marktzulassungen (beispielsweise für gentechnisch veränderte Pflanzen), Festlegung von Beschränkungen und Klassifizierungen

4. Regelungsverfahren mit Kontrolle (Artikel 5a des Komitologie-Beschlusses):

Dieses Verfahren wurde 2006 eingeführt und sollte den Gesetzgebern eine stärkere Kontrolle über sehr sensible Änderungen des Basisrechtsakts, die bereits in der Komitologie stattfanden, verleihen. Es wurde verwendet, wenn nicht wesentliche Bestandteile des Primärrechts abgeändert wurden, wie etwa die Hinzufügung von Substanzen in einem Anhang. Es wurde unter zwei Voraussetzungen angewandt: zunächst musste der Basisrechtsakt im Mitentscheidungsverfahren verabschiedet werden; darüber hinaus musste die Maßnahme allgemeiner Tragweite sein und musste als „quasilegislativ“ gelten. Dies war der Sprachcode für politisch sensible Themenbereiche, die der Gesetzgeber einer intensiveren Prüfung unterziehen wollte: insbesondere in den Bereichen Umwelt, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen und der Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung. Daher war dies das zwingendste Verfahren für die Kommission, da sie hier gleich zwei Ebenen berücksichtigen musste. Zunächst fand die gängige Ausschussabstimmung statt; anschließend hatten sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat hinsichtlich der vorgeschlagenen Maßnahme ein Vetorecht. Erteilte der Ausschuss eine positive Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit, verfügten Parlament und Rat jeweils über drei Monate, um drei Rechtsgründe heranzuziehen und gegen die Maßnahme Einspruch zu erheben. Für den Entwurf einer Maßnahme konnte auf eine der drei folgenden Rechtsgründe verwiesen werden:

- Verletzung von Zuständigkeiten, die im Basisrechtsakt festgelegt waren
- Unvereinbarkeit mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts
- Nichteinhaltung der Grundsätze von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Erhob einer der Gesetzgeber Einwände und begründete er dies mit einem dieser Kriterien, wurde die Maßnahme abgelehnt. Sprach sich der Ausschuss dagegen aus oder gab er keine Stellungnahme ab, so verwies die Kommission die Maßnahme zunächst an den Rat, der über einen Zeitraum von zwei Monaten verfügte, um eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen. Der Rat konnte sich mit qualifizierter Mehrheit gegen die vorgeschlagene Maßnahme aussprechen. Zu dem Zeitpunkt würde der Fall an die Kommission zurückverwiesen (das Parlament hatte hierbei keinerlei Rechte). Der Rat konnte auch ins Auge fassen, die Maßnahme anzunehmen oder innerhalb von zwei Monaten keine Stellungnahme mit Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit zu finden. In diesem Fall würde die Kommission die Maßnahme an das Parlament leiten, das wiederum über zwei weitere Monate verfügte, um die selben vorstehend aufgeführten rechtlichen Prüfungen durchzuführen.

Beispiele: Körperscanner in Flughäfen, Gürtelschlaufen für Kinder in Flugzeugen, Durchführungsbestimmungen bei Finanzdienstleistungen, Verzeichnisse von Erzeugnissen und Substanzen im Umweltbereich

5. Verfahren bei Schutzmaßnahmen (Artikel 6 des Komitologie-Beschlusses):

Das Verfahren bei Schutzmaßnahmen wurde nur sehr selten genutzt, obwohl es in einer Reihe von Rechtsakten enthalten war. Wenn beim Entwurf des Rechtsakts die Ansicht vertreten wurde, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt in Zukunft dringliche Entscheidungen zu treffen waren, so wurde dieses Verfahren zu diesem Zwecke einbezogen. In Notfallsituationen ermöglichte es dieses Verfahren der Kommission, Entscheidungen zu treffen und den Rat hierüber zu unterrichten. Dazu benötigte sie vorab keine ausdrückliche Zustimmung des Ausschusses. Diese Maßnahme wurde sodann von einem Ausschuss untersucht; jeder Mitgliedstaat konnte es an den Rat verweisen. Daraufhin konnte der Rat innerhalb von drei Monaten eine andere Entscheidung treffen oder die Kommissionsentscheidung mit qualifizierter Mehrheit bestätigen, abändern oder zurücknehmen. Wurde der Rat innerhalb von drei Monaten, in denen die Kommissionsmaßnahme verfiel, nicht tätig, so benötigte die Kommission eine Unterstützung ihrer Maßnahme.

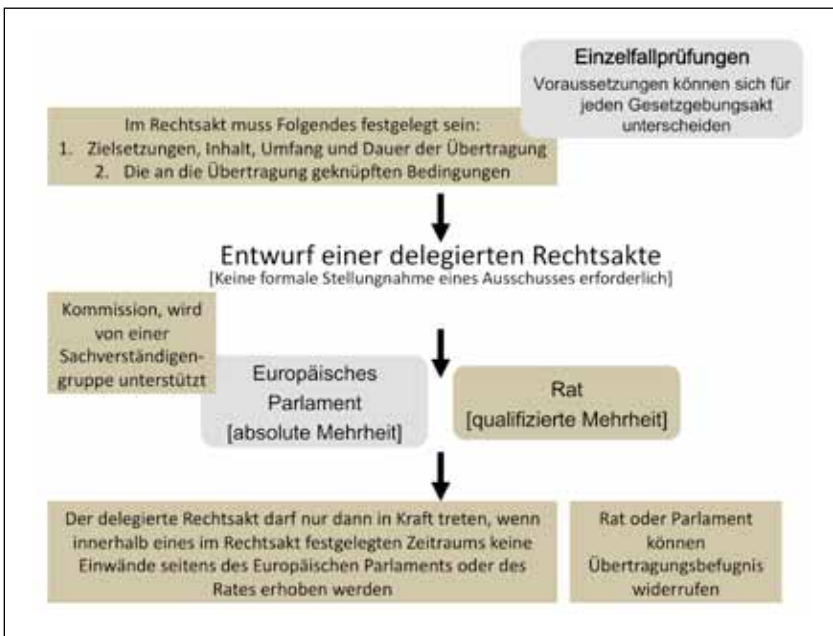
Beispiele: Ausfuhrsperr für britisches Rindfleisch in die restliche EU zu Beginn des Jahres 2007 bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, Antidumping-Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik



Lissabon und delegierte Rechtsakte – Artikel 290 AEUV

Die erste Gruppe, die nach Artikel 290 AEUV geschaffen wurde, ist die der delegierten Rechtsakte. Delegierte Rechtsakte sind nahezu identisch mit dem Regelungsverfahren mit Kontrolle, auf die im vorigen Abschnitt eingegangen wurde. Sie wurden entwickelt, um auf dieselben sensiblen Vorgänge einzugehen, für die die Gesetzgeber zusätzliche Befugnisse im Rahmen der Komitologie zum Zwecke der Schnelligkeit und Effizienz einräumen – doch für die sie im Gegenzug zusätzliche Kontrolle erhalten. Mit delegierten Rechtsakten wird der Kommission die Möglichkeit eingeräumt, nicht-wesentliche Bestandteile des Basisrechtsakts zu ergänzen oder abzuändern. Im Vergleich zum Regelungsverfahren mit Kontrolle aber gibt es eine Reihe wichtiger Änderungen, auf die näher einzugehen ist. Abbildung 3 zeigt das neue Verfahren der delegierten Rechtsakte auf:

Abbildung 3: Das Verfahren bei delegierten Rechtsakten



Quelle: EIPA

Dieses Verfahren stellt eine erhebliche Abweichung zur vergangenen Praxis dar – tatsächlich wird es vereinfacht, da die Kommission ihren delegierten Rechtsakt jetzt beiden Gesetzgebern gleichzeitig und direkt zuleitet. Die Gesetzgeber verfügen sodann über einen durch den Basisrechtsakt (wahrscheinlich zwei+zwei Monate) festgelegten Zeitraum, um gegen die Maßnahme – aus welchen Gründen auch immer – Einwände zu erheben oder die Übertragung vollständig zu widerrufen. Auch besteht nun die Möglichkeit, dass die Gesetzgeber ihre Zustimmung zu einem delegierten Rechtsakt vorzeitig erteilen können, so dass die Kommission ihn weitaus rascher annehmen kann.

Diesem Verfahren liegt eine Reihe von Neuerungen zugrunde:

- 1. Kein horizontaler bindender Rahmen:** Die erste herauszuhebende wesentliche Neuerung besteht darin, dass kein horizontaler bindender Rahmen vorhanden ist, um delegierte Rechtsakte abzudecken. Den Gesetzgebern bleibt es also unbenommen, Zielsetzungen, Geltungsbereich, Dauer und die Modalitäten, denen die Übertragung für jeden einzelnen Rechtsakt unterliegt, von Fall zu Fall festzulegen. Zwischen den Institutionen gibt es ein gemeinsames Verständnis, wie die delegierte Rechtsakte verwendet wird. Dies beinhaltet einige Musterartikel – jedoch ist dies von einem verbindlichen Rahmen weit entfernt. Das gemeinsame Verständnis stützt sich größtenteils auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2009 über die Umsetzung von Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Es gibt mittlerweile allerdings eine Reihe von Beispielen von delegierten Rechtsakten, die uns eine gewisse Vorstellung vermitteln, wie sie in der Praxis aussehen werden. Schauen Sie sich zum Beispiel die Verordnung Nr. 438/2010 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken einmal in Ruhe an – dies war der erste in einen Text eingefügte delegierte Rechtsakt.
- 2. Fehlender Ausschuss:** Eine weitere höchst augenfällige Neuerung ist der fehlende Komitologieausschuss und das Erfordernis für die Kommission, eine Stellungnahme einzuholen. Die Gesetzgeber verfügen sodann über einen durch den Basisrechtsakt (gewöhnlich zwei + zwei Monate) festgelegten Zeitraum, um gegen die Maßnahme – aus welchen Gründen auch immer – Einwände zu erheben oder die Übertragung vollständig zu widerrufen. Die Kommission wird dennoch die Meinung der Mitgliedstaaten beim Entwurf einer delegierten Rechtsakte einholen müssen. Dies wird über eine bestimmte Form von Sachverständigengruppen erfolgen.

-
- 3. Vetorecht aus beliebigen Gründen:** Der dritte Themenbereich ist äußerst wichtig, da er wahrscheinlich zu Änderungen bei der Ausübung der Kontrollaufsicht durch die Gesetzgeber führen wird. Rat und Parlament verfügen nunmehr über die Möglichkeit, Einspruch gegen einen einzelnen delegierten Rechtsakt – aus welchen Gründen auch immer – zu erheben. Sie müssen sich dazu nicht mehr auf einen der drei Rechtsgründe nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle berufen. Dies erhöht die Befugnisse der Gesetzgeber hinsichtlich einzelner Maßnahmen erheblich und wird wahrscheinlich zu intensiveren Prüfungen und zahlreicheren Vetos führen.
- 4. Widerrufsrecht:** Neben dem Vetorecht einzelner Maßnahmen aus beliebigen Gründen wird den Gesetzgebern auch der letzte Kontrollmechanismus für delegierte Rechtsakte garantiert – das Recht, die Übertragung gänzlich zu widerrufen. Falls einer der Gesetzgeber mit der Art, wie die Kommission ihre Befugnisse nutzt, um delegierte Rechtsakte zu erlassen, derart unzufrieden ist, so könnte er die Übertragung widerrufen. Auch wenn dies etwas drastisch und unwahrscheinlich erscheint, so wird dies doch ein äußerst nützlicher Verhandlungsbestandteil während des Gesetzgebungsverfahrens des Basisrechtsaktes sein.

Alles in allem unterscheiden sich delegierte Rechtsakte grundlegend von denen ihrer Vorgänger des Regelungsverfahrens mit Kontrolle. Das sich Auseinandersetzen mit diesen neuen delegierten Rechtsakten wird weitaus früher beginnen müssen, da sich die Zielsetzungen, der Umfang, die Dauer und die Modalitäten, denen die Übertragung unterliegt, in jedem Rechtsakt ändern können. Zudem werden bei diesem Verfahren Sachverständigengruppen ermittelt werden müssen, die die Kommission bei den Entwurfsarbeiten der delegierten Rechtsakte unterstützen. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass es eine Zunahme von Einwänden von Seiten der Gesetzgeber geben wird, da sie Einwände gegen alles erheben können, was ihnen im delegierten Rechtsakt missfällt. In dem Zusammenhang wird vor allem eine merkliche Zunahme der Lobbyarbeit des Parlaments erwartet.

Abbildung 4 veranschaulicht die alte Situation des Regelungsverfahrens mit Kontrolle mit dem neuen System der delegierten Rechtsakte.

Abbildung 4: Regelungsverfahren mit Kontrolle - Delegierte Rechtsakte

Regelungsverfahren mit Kontrolle	Delegierte Rechtsakte
Rahmen; Artikel 5a der Komitologieentscheidung	Kein verbindlicher Rahmen Einzelfallprüfung
Erfordernis, eine Stellungnahme aus einem Komitologieausschuss zu erhalten	Befragung des Ausschüsse nicht zwingend erforderlich
EP und Rat sind nicht vollständig gleichberechtigt	Vollständige Gleichberechtigung von EP und Rat
Eingeschränkte Gründe für das Vetorecht	Keine eingeschränkten Gründe für das Widerspruchsrecht
	Widerrufsrecht

Quelle: EIPA

Schrittweise Anpassung an delegierte Rechtsakte bis 2014

Es wird *keine automatische Anpassung* des Regelungsverfahrens mit Kontrolle an delegierte Rechtsakte geben. Stattdessen werden die Basisrechtsakte schrittweise überarbeitet. Dies bedeutet, dass das Regelungsverfahren mit Kontrolle als Verfahren in den Ausschüssen weiter fortbestehen wird, wenn auch dessen Bedeutung im Laufe der Jahre an Bedeutung verlieren wird. Dieser progressive Ansatz wird sicherstellen, dass sämtliche Bestimmungen, die sich auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle beziehen, bis Mitte 2014 aus allen Rechtsinstrumenten entfernt sein werden.

Lissabon und Durchführungsrechtsakte – Artikel 291 AEUV

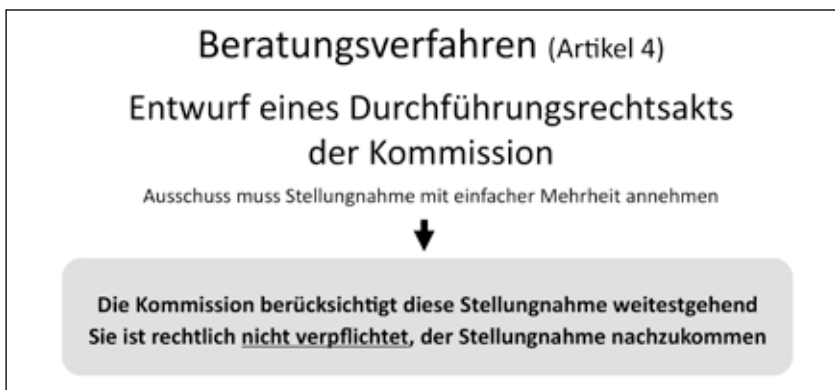
Artikel 291 AEUV benennt Durchführungsrechtsakte als zweite Gruppe von Maßnahmen, die der Kommission übertragen werden können. Hier finden wir das „traditionelle“ Komitologiesystem und die Verfahren, die vor dem Inkrafttreten von Lissabon verwendet wurden, obgleich hier einige Änderungen eingetreten sind. Hier wird der Kommission die Befugnis zur Durchführung des Rechtsakts eingeräumt. Zur Umsetzung von Artikel 291 wurde explizit eine Verordnung erforderlich, um neue Komitologieverfahren zu gestalten – dieses Mal musste die Verordnung allerdings

im Mitentscheidungsverfahren beschlossen werden (im Gegensatz zu der Reform des Ratbeschlusses Nr. 1999/468/EG von 2006, bei der der Rat das Parlament nur um eine Stellungnahme bitten musste). Die Verhandlungen über diese Verordnung fanden unter spanischer und belgischer Präsidentschaft statt. Das Europäische Parlament verabschiedete den Text in erster Lesung am 16. Dezember 2010, woraufhin der Rat die neue Verordnung am 14. Februar 2011 annahm. Die am 1. März 2011 in Kraft tretende neue Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, wurde am 16. Februar 2011 veröffentlicht, und führt zu einigen wesentlichen Veränderungen.

Während die Ausschüsse weiterhin fortbestehen, werden sie nur nach zwei Hauptverfahren arbeiten. Zudem wurde die Befassung des Rates ersetzt durch einen Berufungsausschuss, der Rat in allen Angelegenheiten ist – abgesehen von der Bezeichnung; der Kommission wurde eine gewisse Flexibilität eingeräumt und einige Verpflichtungen übertragen, für die Maßnahmen, bei denen bei der Ausschussabstimmung „keine Stellungnahme“ zustande kam.

Gemäß Artikel 4 bleibt das erste Verfahren, das Beratungsverfahren, genauso fortbestehen wie bisher. Dieses Verfahren wird beibehalten und wie bislang verwendet, um sich mit Maßnahmen geringerer Brisanz zu befassen, wie etwa Genehmigungen für Fördermittel oder Zuschüsse.

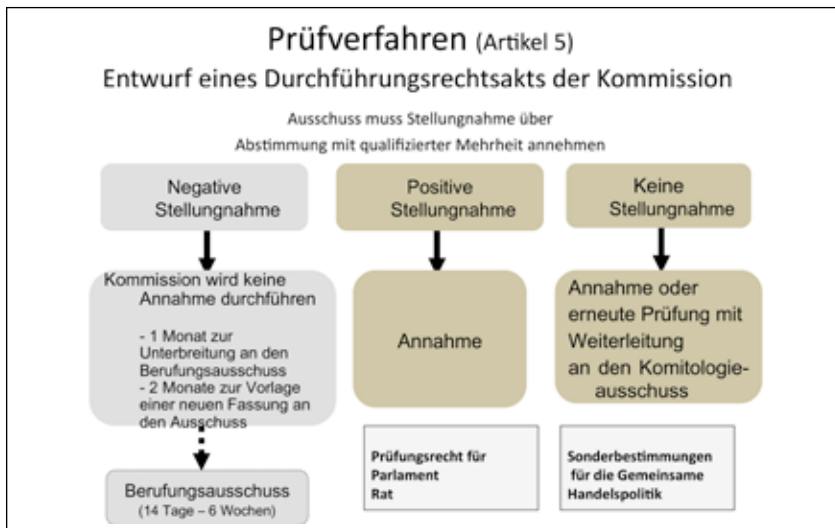
Abbildung 5: Beratungsverfahren



Quelle: EIPA

Neben dem beibehaltenen Beratungsverfahren gibt es ein neues sogenanntes Prüfungsverfahren (Artikel 5). Es ist an Stelle des Verwaltungs- und Regelungsverfahrens getreten und funktioniert wie folgt:

Abbildung 6: Prüfverfahren



Quelle: EIPA

Das Prüfverfahren wird (unter anderem) bei Durchführungsakten allgemeiner Tragweite, Programmen mit substantziellen Haushaltsauswirkungen, Maßnahmen, die sich auf die Gemeinsame Agrarpolitik und Fischerei, Besteuerung sowie die gemeinsame Handelspolitik beziehen, verwendet. Dieser letzte Politikbereich ist ein wesentliches neues Element und wird im Folgenden erläutert:

Gemeinsame Handelspolitik

Eine wesentliche Veränderung der neuen Komitologieverordnung betrifft die Harmonisierung von Maßnahmen der Gemeinsamen Handelspolitik. Die Maßnahmen der Gemeinsamen Handelspolitik weisen folgende spezifische Bedingungen auf:

- Prüfungsverfahren
- Keine Stellungnahme = Kommission kann keine Annahme vornehmen
- Keine Stellungnahme + einfache Mehrheit dagegen = Kommission führt Beratungen mit den Mitgliedstaaten durch. 14 Tage bis 1 Monat später: Kommission legt Berufungsausschuss einen Maßnahmenentwurf vor. Der Berufungsausschuss tagt innerhalb von 14 Tagen bis zu einem 1 Monat, um eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Durchführungsrechtsakte im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik unterliegen einer 18-monatigen Übergangsperiode.

Das neue Prüfverfahren weist einige interessante Neuerungen auf. Es behält das Abstimmungssystem des alten Regelungsverfahrens bei, wie etwa die Notwendigkeit für die Kommission, eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit für das Vorhaben zu erhalten, um den Durchführungsrechtsakt annehmen zu können. Wie bislang muss die Kommission einen Monat lang warten, damit das Parlament und nunmehr auch der Rat ihr Kontrollrecht ausüben – dies ist wie bisher unverändert die Möglichkeit eine unverbindliche EntschlieÙung innerhalb eines Monats zu verabschieden, falls sie der Ansicht sind, dass die Kommission ihre Durchführungsbefugnisse überschritten hat. Falls der Ausschuss hingegen unter die beiden anderen Kategorien fällt, so ändert sich der Sachverhalt.

Kann der Ausschuss keinen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit dafür oder dagegen fassen und gibt er somit „keine Stellungnahme“ ab, so ist Kommission nicht länger verpflichtet, den Durchführungsrechtsakt anzunehmen (dies geschah mit Genehmigungen für gentechnisch veränderte Pflanzen und brachte die Kommission in eine schwierige Lage) und kann ihn überprüfen und den Rechtsakt dem Ausschuss erneut vorlegen. Dies verleiht der Kommission eine größere Flexibilität. Die Kommission ist in bestimmten Fällen allerdings auch dann gebunden, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Erst einmal wird die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht annehmen können, wenn er sich auf Themen der Besteuerung, Finanzdienstleistungen, Gesundheit und Sicherheit oder auf Schutzmaßnahmen bezieht. Zweitens wird die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht annehmen, wenn sich eine einfache Mehrheit dagegen ausspricht.

Führt der Ausschuss eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit gegen den Durchführungsrechtsakt herbei, so wird ihn die Kommission dem Rat zur Bildung einer endgültigen Entscheidung nicht länger versenden – oder zumindest so gut wie nie. Die Kommission wird den Rechtsakt dem Berufungsausschuss zuleiten (Artikel 6) – hierbei handelt es sich in der Verordnung um eine neue Schaffung. In diesem Ausschuss ist ein Vertreter jedes Mitgliedstaats (auf der zweckmäßigen Ebene) vertreten; den Vorsitz hat hierbei die Kommission. Der Ausschuss hat die Befugnis, über Änderungen des Wortlauts abstimmen zu lassen, den Wortlaut anzunehmen oder ihn abzulehnen. Dies kann wie eine recht sonderbare Auflistung oder wie eine kosmetisch wirkende Bezeichnungsänderung erscheinen, jedoch spiegelt sich darin einfach das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Parlament und dem Rat wider – wo der Rat über eine politische Instanz verfügen wollte, um kontroverse Maßnahmen zu überblicken (beispielsweise solche, gegen die gestimmt wurde oder für die in den Ausschüssen – deren Anzahl nicht erheblich ist – keine Stellungnahme vorliegt).

Neben diesen beiden Hauptverfahren sind in der neuen Verordnung auch noch zwei weitere Möglichkeiten vorgesehen:

1. **Ausnahmefälle** (Artikel 7): Die Kommission kann eine Durchführungsrechtsakte annehmen, muss sie aber dem Berufungsausschuss sofort vorlegen. Der Berufungsausschuss kann die Durchführungsrechtsakte mit qualifizierter Mehrheit zurückweisen.
2. **Sofort geltende Durchführungsrechtsakte** (Artikel 8): Die Kommission kann eine Akte annehmen, die sofort gilt (sie darf allerdings nicht länger als sechs Monate in Kraft bleiben). Die Kommission muss sie dem Ausschuss innerhalb von 14 Tagen vorlegen. Der Ausschuss, der mit qualifizierter Mehrheit abstimmt, muss eine ablehnende Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit treffen, um die Akte zurückzuweisen.

Automatische Anpassung an Durchführungsrechtsaktsverordnung zum 1. März 2011

1. Beratungsverfahren wurde beibehalten (nur Änderung der Artikelnummer)
2. Verwaltungs- und Regelungsverfahren wurden ersetzt durch das Prüfungsverfahren
3. Regelungsverfahren mit Kontrolle bleibt in bestehender Gesetzgebung bestehen

Abbildung 7 vergleicht die frühere Situation mit dem neuen System für Durchführungsrechtsakte:

Abbildung 7: Der 1999 (2006) Komitologiebeschluss im Vergleich zur neuen 2011 Durchführungsrechtsaktverordnung

Komitologiebeschluss 1999 (2006)	Durchführungsrechtsaktverordnung 182/2011/EU (2011)
Die Komitologiebeschluss wurde nur vom Rat angenommen	Verordnung wurde im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommen
Beratungsverfahren	Beratungsverfahren wurde beibehalten
Verwaltungs- und Regelungsverfahren Mitgliedstaaten erteilen Stellungnahmen mit qualifizierter Mehrheit	Prüfverfahren Mitgliedstaaten erteilen Stellungnahmen mit qualifizierter Mehrheit
Weiterleitung an den Rat, falls Meinungsunterschiede bei den Stellungnahmen der Ausschüsse bestanden	Weiterleitung an den Berufungsausschuss Sonderfälle für Gemeinsame Handelspolitik
Die Kommission WIRD die Maßnahmenentwürfe annehmen, gegen die keine qualifizierte Mehrheit vorhanden war	Flexibilität für die Kommission, die die Maßnahmenentwürfe annehmen KANN, sofern keine qualifizierte Mehrheit dagegen ist Kommission ist außerstande, unter bestimmten Voraussetzungen eine Annahme sicherzustellen
Kontrollrecht des EP 1 Monat	Kontrollrecht des EP und des Rates Jederzeit

Quelle: EIPA

Schlussfolgerung

In diesem praktischen Leitfaden wurde aufgezeigt, wie das Komitologiesystem durch den Vertrag von Lissabon grundlegend verändert wurde und wie sich seine anschließende Umsetzung durch eine im Mitentscheidungsverfahren zustande gekommene Verordnung und ein interinstitutionelles gemeinsames Verständnis auswirkt. Das Arbeiten mit der Komitologie bedeutet nunmehr auch Arbeiten mit zwei unterschiedlichen Systemen: delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte. Für beide Arten werden die Verfahren vereinfacht; auf Informationen kann nunmehr leichter zugegriffen werden – das Arbeiten mit beiden Systemen gestaltet sich weniger schwierig als bislang.

Delegierte Rechtsakte sind ein völlig neues System, vor allem durch die Abschaffung der Komitologieausschüsse – obgleich es deutlich ist, dass die Kommission einfach eine andere Gruppenart für Besprechungen nutzen wird, beispielsweise Sachverständigengruppen und EU-Agenturen. Die Befugnisse der Gesetzgeber sind nunmehr beträchtlich. Dabei besteht ein Ermessensrecht, entweder die Einzelmaßnahme oder die Befugnis insgesamt zu widerrufen. Während die Zurücknahme einer einzelnen Maßnahme ein durchgreifendes Mittel ist, stellt der Umstand, dass die Gesetzgeber jetzt aus beliebigen Gründen Einwände erheben können, eine Gelegenheit dar, vermehrt Bedenken zu äußern. Diese werden vermutlich in Zukunft eher vom Parlament stammen. Das bestehende Regelungsverfahren mit Kontrolle wird übrigens nicht mit sofortiger Wirkung den delegierten Rechtsakten angepasst – das Regelungsverfahren mit Kontrolle wird bis zum Zeitpunkt der Basisrechtsaktänderung durch die Gesetzgeber weiterhin in Ausschüssen verwendet werden. Dieser schrittweise Anpassungsprozess sollte bis Mitte 2014 abgeschlossen sein.

Durchführungsrechtsakte unterliegen weiterhin den Komitologieausschüssen und dem Kommissionsverfahren zur Unterbreitung, Besprechung und Abstimmung von Maßnahmenentwürfen. Eine neue Komitologieverordnung trat am 1. März 2011 in Kraft und wird eine unmittelbare Umstellung der Verfahren für die Ausschüsse sicherstellen. Für Durchführungsrechtsakte bestehen die wesentlichen Änderungen darin, dass es nunmehr nur zwei vollständige Verfahren gibt: das Beratungs- und Prüfverfahren. Die Kommission behält ihr Initiativrecht und das Recht für den Vorsitz der Ausschüsse; das Parlament – nunmehr unter Beteiligung des Rates – verfügt immer noch über ein nur begrenztes (aber nicht zu vernachlässigendes) Kontrollrecht. Schließlich wurde die thematische Auseinandersetzung des Rates ersetzt durch eine Befassung des Berufungsausschusses – was letztlich eine Ratsarbeitsgruppe ist.

Abschließend kann festgehalten werden, dass der Vertrag von Lissabon zu einigen Innovationen in der Arbeitsweise der Komitologie geführt hat, die auch die Modalitäten ändern, wie die Beteiligten damit umzugehen haben. Auch wenn es nicht möglich ist, die genauen Auswirkungen und Implikationen, die diese Änderungen verursachen werden, vorherzusagen, so können wir uns doch Folgendes vorstellen:

- 1. Komitologie wird transparenter und offener – vor allem für delegierte Rechtsakte**
- 2. Stärkere Wahrscheinlichkeit weiterer Anfechtungen von delegierten Rechtsakten – sowohl von beiden Gesetzgebern, wahrscheinlicher aber vom Parlament**
- 3. Annahme der delegierten Rechtsakte wird langsamer, da die zusätzliche Kontrolle zeitaufwändiger wird**
- 4. Zunahme an Diskussionsbedarf für delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte in der Mitentscheidungsphase des politischen EU-Zyklus**
- 5. Vermehrte Politisierung delegierter Rechtsakte**
- 6. Verstärkter äußerer Einfluss auf delegierter Rechtsakte möglich – sowohl in der Vorbereitung als auch während des Veto-Verfahrens (überwiegend im Parlament)**

Es ist unwahrscheinlich, dass das System von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten künftig über längere Zeit weiteren Änderungen ausgesetzt sein wird, da die Gesetzgeber über gleiche Befugnisse und Rechte in den sensibelsten Bereichen des Systems verfügen. Die beiden neuen Ansätze zur Übertragung von Befugnissen an die Kommission – wie sie in diesem praktischen Leitfadens aufgeführt sind – sind wahrscheinlich das System, wie es sich auch in den nächsten Jahrzehnten darstellen wird. Sie sorgen sowohl für eine gewisse neue Sicherheit und Klarheit in dieser traditionell doch sehr undurchsichtigen Welt, aber auch ein potentiell neues Konfliktfeld in der Politikgestaltung der EU.

Referenzmaterial

Offizielles Referenzmaterial

Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren

Geschäftsordnung des Berufungsausschusses

KOM(2009) 673 endg., „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung von Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, 9. Dezember 2009

Komitologieregister der Europäische Kommission:

<http://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index.cfm>

Sachverständigengruppenregister der Europäische Kommission:

<http://ec.europa.eu/transparency/regexpert>

Beschluss 2006/512/EG des Rates vom 17. Juli 2006 zur Änderung des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

Sekundäres Material

Kaeding, M. and Hardacre, A. (forthcoming) 'The European Parliament and the Future of Comitology after Lisbon: Lessons to be drawn from the Regulatory Procedure with Scrutiny for Delegated Acts,' *European Law Journal*.

Kaeding, M. and Hardacre, A. (2010) **The European Parliament and Comitology after Lisbon: Lessons to be drawn from the Regulatory Procedure with Scrutiny for Delegated Acts.** *European Union Democracy Observatory (EUDO) Working Paper RSCAS 2010/85.* Available from: http://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/14956/RSCAS_2010_85.pdf?sequence=1



Die langjährige Expertise des EIPA im Bereich der Komitologie

Hardacre, A. and Kaeding, M. (2011) **The two new worlds of delegation of executive powers to the European Commission and its implications for European and national public administrations**, *EIPASCOPE 2011 (1)*.

Hardacre, A. und Damen, M. (2009) **The European Parliament and Comitology: PRAC in Practice**, *EIPASCOPE 2009 (1)*.

Christiansen, T. und Polak, J. (2009) **Comitology between Political Decision-Making and Technocratic Governance: Regulating GMOs in the European Union**, *EIPASCOPE 2009 (1)*.

Christiansen, T. Oettel, J. M. und Vaccari, B. (2009) Hrsg., **21st Century Comitology: Implementing Committees in the Enlarged European Union**, *EIPA 2009/01*, Maastricht.

Christiansen, T. und Vaccari, B. (2006) **The 2006 Reform of Comitology: Problem Solved or Dispute Postponed?**, *EIPASCOPE 2006 (3)*.

Linter, P. und Vaccari, B. (2005) **The European Parliament's Right of Scrutiny over Commission Implementing Acts: A Real Parliamentary Control?**, *EIPASCOPE 2005 (1)*.

Demmke, C. und Engel, C. (2003) Hrsg., **Continuity and Change in the European Integration Process**, *EIPA 2003/05*, Maastricht.

Haibach, G. (2000) **Governance by Committee: The Role of Committees in European Policy Making and Policy Implementation**, *EIPASCOPE 2000 (2)*.

Haibach, G. (1999) **Council Decision 1999/468 – A New Comitology Decision for the 21st Century!?**, *EIPASCOPE 1999 (3)*.

Demmke, C. (1998) **The Secret Life of Comitology or the Role of Public Officials in EC Environmental Policy**, *EIPASCOPE 1998 (3)*.

Haibach, G. (1997) **Comitology after Amsterdam: A Comparative Analysis of the Delegation of Legislative Powers**, *EIPASCOPE 1997 (3)*.

Pedler, R.H. und Schaefer, G. (1996) Hrsg., **Shaping European Law and Policy: The Role of Committees and Comitology in the Political Process**, *EIPA 1996/09*, Maastricht.

EIPA Schulungsseminare zu delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten

Eintägige Schulungsveranstaltung in Brüssel –
kann auch an anderen Veranstaltungsorten stattfinden.
Bei Bedarf auch als halbtägige Veranstaltung abhaltbar

Seminar

Working with Comitology after Lisbon: The New Rules on EU Implementing and Delegated Acts

Brussels (BE), 9 February 2012



European Institute of Public Administration
Institut européen d'administration publique

Conference venue:
Cenelec Meeting Centre
Avenue Marnix 17
B-1000 Brussels



Introduction

Target Group

This seminar is directed at civil servants from the Member States, from the candidate countries and from the EU Institutions as well as at those working for NGOs and the private sector requiring a better understanding of the new comitology rules in the EU.

Description

The Treaty of Lisbon has instigated major changes in the field of comitology, with the introduction of Delegated and Implementing Acts (Arts. 290-291 TFEU). This advanced seminar will provide in-depth training on how these new rules will work in practise – and how to work with them.

Method

The seminar will situate comitology and then present the changes brought about by the Treaty of Lisbon through detailed

presentations on both Delegated and Implementing Acts. In addition there will be presentations on the European Parliament and comitology, Agencies and Commission expert groups and how Delegated and Implementing Acts work in the three main institutions. This will equip participants with the knowledge and tools to understand how the new comitology rules will work in practise post-Lisbon. Participants will be well-prepared to participate in, prepare effectively for, or work with Delegated and Implementing Acts in Brussels in the future.

Objectives

This seminar aims to update participants already familiar with the 'old' comitology system on the developments instigated by the Treaty of Lisbon. It will equip participants with the knowledge and tools to understand how Implementing and Delegated Acts work

Wird auch in Maastricht als zweitägige Veranstaltung abgehalten – kann bei Bedarf auch an anderen Veranstaltungsorten stattfinden

Seminar

New Comitology The Theory and Practice of EU Implementing and Delegated Acts

Maastricht (NL), 19-20 September 2011
12-13 March 2012
Brussels (BE), 23-24 November 2011



European Institute of Public Administration
Institut européen d'administration publique



Introduction

Target group

This seminar is directed at civil servants from the Member States, from the candidate countries and from the EU Institutions as well as at those working for NGOs and the private sector that require a better understanding of how to work with implementing and delegated acts in the EU.

Description

What is the new system of comitology, why is it used and how can you engage effectively in the process? These are the core questions that this advanced seminar will provide in-depth training on. The European Commission currently adopts, on average, 2,000 legally-binding acts, as implementing or delegated acts, every year. These measures impact every sector of society and the economy and are often rich with important details. The importance of comitology has recently grown again thanks to powers introduced by the Treaty of Lisbon (Articles 290-291 TFEU); implementing and delegated acts. This seminar equips participants with a thorough understanding of this new situation. The seminar will involve a detailed analysis of the place of implementing and delegated acts as a key element of discussion and negotiation throughout the entire EU policy

cycle, as well as the formal procedures that exist for each type of act. There will also be discussion of how implementing and delegated acts work in practice and an overview of the role of the Council and the European Parliament in scrutinising these measures. There will be an interactive group work session on identifying and understanding all of this in actual legal texts to help activate the knowledge acquired during the seminar.

Method

The seminar is based on a range of presentations and interactive group work – to enable participants to put their knowledge into practice. The seminar also includes presentations from experienced EU officials working in the area of delegated and implementing acts from within the EU institutions.

Objectives

At the end of the seminar, participants will have a sound understanding of the procedural, legal, political and lobbying implications of the new implementing and delegated acts systems, and be well-prepared to participate in, follow, work with or prepare for, comitology committees or delegated act deliberations in Brussels.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu diesen Ausbildungskursen sind auf folgender Website abrufbar: <http://seminars.eipa.eu>

Oder kontaktieren Sie:



Belinda Vetter
Programmorganisatorin
Tel.: +31 43 32 96 382
E-Mail: b.vetter@eipa.eu

Für Informationen zu maßgeschneiderten Schulungs- und Ausbildungsangeboten oder das Online-Learning zu delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten können Sie sich mit den Verfassern dieses praktischen Leitfadens in Verbindung setzen.



Dr. Alan Hardacre
Tel.: +31 43 32 96 282
E-Mail: a.hardacre@eipa.eu



Dr. Michael Kaeding
Tel.: +31 43 32 96 382
E-Mail: m.kaeding@eipa.eu

European Institute of Public Administration

Hauptsitz Maastricht

European Institute
of Public Administration
MAASTRICHT,
NIEDERLANDE
Tel.: +31 43 32 96 222
E-Mail: info@eipa.eu

www.eipa.eu

EIPA Luxemburg

Europäisches Zentrum
für Richter und Anwälte
LUXEMBURG
Tel.: +352 42 62 301
E-Mail: info-lux@eipa.eu

EIPA Barcelona

BARCELONA, SPANIEN
Tel.: +34 93 56 72 400
E-Mail: info-bar@eipa.eu

EIPA-Vertretungsbüro

BRÜSSEL, BELGIEN
Tel.: +32 25 02 10 06
E-Mail: info-bru@eipa.eu